

Ort, Datum:  
Salzburg, 22.01.2020

Zahl:  
405-8/47/1/6-2020

Betreff:

AA;

Behördlicher Auftrag gem § 33 Abs 3 Salzburger Pflegegesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA, BB, AC 7a, Salzburg, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch AB, AL, AG 63, Salzburg, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 06.05.2019, Zahl xxx/170-2019,

### zu Recht:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) die ordentliche Revision nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 06.05.2019 gemäß §§ 1, 3, 17 Abs 1 Z 2 und 33 Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000 idgF, folgender Auftrag erteilt:

"Es ist sicherzustellen, dass jedem Bewohner/jeder Bewohnerin jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stehen. Insbesondere ist jedem Bewohner/jeder Bewohnerin – keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt – einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche anzubieten.

Umsetzungsfrist: Sofort".

Begründend führte die belangte Behörde (zusammengefasst) im Wesentlichen aus, dass anlässlich eines am 15.01.2019 im Seniorenwohnhaus CC gemäß § 33 Abs 1 Salzburger Pflegegesetz durchgeführten Aufsichtsbesuches seitens der Sachverständigenaufsichtsräume der Salzburger Landesregierung festgestellt worden sei, dass bei mehreren BewohnerInnen die geplante Unterstützung bei der Dusche nicht immer durchgeführt worden sei. Zum einen habe es bei mehreren (im einzelnen angeführten) Bewohnern in den angeführten Zeiträumen weder in den Leistungsnachweisen noch im Pflegebericht dokumentierte Hinweise auf die Durchführung von Duschen noch auf deren Ablehnung durch die Bewohner gegeben. Ergänzend sei auch seitens der Pflege und der Bereichsleitung angegeben worden, dass die geplante Unterstützung bei der Dusche nicht immer durchgeführt werden können.

In weiterer Folge seien der Rechtsträgerin des Seniorenwohnhauses CC mit Schreiben vom 20.02.2019 diese Wahrnehmungen übermittelt und eine seitens der Aufsichtsbehörde bereits unterfertigte Vereinbarung gemäß § 33 Abs 3 Salzburger Pflegegesetz übermittelt worden, in welcher folgende, mit sofortiger Wirkung verpflichtend umzusetzende Maßnahme im Anwendungsbereich des § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz zur Beseitigung der festgestellten Mängel festgelegt wurde:

"Es ist sicherzustellen, dass jedem Bewohner/jeder Bewohnerin jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stehen. Insbesondere ist jedem Bewohner/jeder Bewohnerin – keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt – einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche anzubieten.

Umsetzungsfrist: Sofort".

Diese Vereinbarung sei in der Folge jedoch seitens der Rechtsträgerin nicht unterzeichnet worden, weshalb in weiterer Folge mit Bescheid vom 06.05.2019 der gegenständliche Auftrag erging.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde (zusammengefasst) im Wesentlichen ausgeführt, dass der entsprechende Änderungsvorschlag der AA dahingehend, dass sicherzustellen sei, dass die Pflegeleistungen "Unterstützung bei der Körperpflege" gemäß § 4 Abs 1 Z 3 Salzburger Pflegegesetz ausreichend dokumentiert werden" seitens der belangten Behörde nicht angenommen worden und stattdessen der gegenständliche Bescheid erlassen sei. Die belangte Behörde habe jedoch verkannt, dass sich bei den betreffenden Bewohnern punktuelle Eintragungen im Pflegebericht und im Durchführungsnachweis finden würden, die beinhalten, dass die geplanten Pflegeleistungen "Duschen" durchgeführt worden seien. Es sei lediglich festgestellt worden, dass die Leistungen bzw die von den Bewohnern abgelehnten Leistungen nur teilweise bzw nicht korrekt dokumentiert worden seien. Die in § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz geforderte Unter-

stützung bei der Körperpflege bei den genannten Bewohnern sei sichergestellt gewesen. Das wöchentliche Duschen bzw ein wöchentliches Vollbad sei nachweislich in der Pflegeplanung enthalten, jedoch manchmal aufgrund von Ablehnungen durch die Bewohner oder aufgrund des pflegerischen und des allgemeinen Zustandes der betroffenen Bewohner nicht durchführbar gewesen. Soweit im angefochtenen Bescheid Aussagen der Pflegeleitung und der Bereichsleitung, wonach die geplante Unterstützung bei der Dusche nicht immer durchgeführt werden habe können, getroffen worden seien, sei das so zu verstehen, dass damit die Unmöglichkeit der Durchführung der Dusche aufgrund von Ablehnungen durch die Bewohner oder des aktuell schlechten Allgemeinzustandes der Bewohner zum Ausdruck gebracht werden sollte. Das Erfordernis des § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz sei durch die AA zu jeder Zeit erfüllt worden und sei durchgehend sichergestellt gewesen, dass jedem Bewohner jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stünden. Insbesondere sei jedem Bewohner, keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt, einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche angeboten worden. Es wurde beantragt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

In der Folge wurde beim erkennenden Gericht am 20.11.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der Mag. CD CE für die belangte Behörde sowie Mag. CF CG für die Beschwerdeführerin erschienen und jeweils als Parteien gehört wurden. Der verwaltungsbehördliche Akt konnte als verlesen gelten, der Gerichtsakt gelangte zur Verlesung. Zeugenschaftlich einvernommen wurden CH CI, Mag. CJ CK, CL CM, CN CO, CP CQ und CR CS.

Nach Durchführung dieser Verhandlung erfolgte ein Richterwechsel und teilten die Parteien des Verfahrens auf Anfrage mit, dass sie auf die Durchführung einer weiteren Verhandlung verzichten würden.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch einen Einzelrichter festgestellt und erwogen wie folgt:**

Anlässlich eines am 15.01.2019 im Seniorenwohnhaus CC stattgefundenen Aufsichtsbesuchs wurde seitens der sachverständigen Aufsichtsorgane der Salzburger Landesregierung festgestellt, dass bei mehreren Bewohnern die geplante Unterstützung bei der Dusche nicht immer dokumentiert worden sei: Bei mehreren Bewohnern gab es in folgenden Zeiträumen weder in den Leistungsnachweisen noch im Pflegebericht dokumentierte Hinweise auf die Durchführung von Duschen noch auf deren Ablehnung durch die Bewohner:

- Herr [...]: (Lt. Auskunft desorientiert, Pflegegeldstufe 7; lt. Pflegeplan: "VÜ Duschen 1x in der Woche"; keine Dusche dokumentiert in folgenden Zeiträumen:
  - o 7.10.-4.11.2018
  - o 4.11.-16.11.2018
  - o 16.11.-26.12.2018
- Frau [...] (lt. Auskunft desorientiert, Pflegegeldstufe 5); keine Dusche dokumentiert in folgenden Zeiträumen:

o 27.10.-2.12.2018

o 2.12.2018-7.1.2019

• Frau [...] (lt. Auskunft desorientiert, Pflegegeldstufe 6; lt. Pflegeplan war die Dusche 1x wöchentlich am Freitag vorgesehen); keine Dusche dokumentiert in folgenden Zeiträumen:

o 18.10.-27.10.2018

o 2.11.-19.11.2018

o 26.11.-5.12.2018

o 5.12.-25.12.2018

o seit 27.12.2018 bis zum Aufsichtsbesuch am 15.1.2019

Ergänzend dazu wurde auch seitens der Pflege- und der Bereichsleitung angegeben, dass die geplante Unterstützung bei der Dusche nicht immer durchgeführt werden konnte.

In der Folge wurden die im Rahmen des Aufsichtsbesuches getätigten Wahrnehmungen der sachverständigen Aufsichtsorgane (Auszug aus dem Aufsichtsbericht) der Rechtsträgerin des Seniorenwohnhauses CC mit Schreiben vom 20.2.2019, Zl. xxx/164-2019, zur Kenntnis gebracht und dieser eine seitens der Aufsichtsbehörde bereits unterfertigte Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 3 Salzburger Pflegegesetz übermittelt, in welcher folgende, mit sofortiger Wirkung verpflichtend umzusetzende Maßnahme im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz zur Beseitigung der festgestellten Mängel festgelegt wurde:

"Es ist sicherzustellen, dass jedem Bewohner/jeder Bewohnerin jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stehen. Insbesondere ist jedem Bewohner/jeder Bewohnerin - keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt - einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche anzubieten.

UMSETZUNGSFRIST: Sofort"

Gleichzeitig wurde die Rechtsträgerin ersucht die Vereinbarung binnen einer Frist von 21 Tagen ab Erhalt zu unterzeichnen und unterfertigt zu retournieren. Die seitens der Aufsichtsbehörde bereits unterfertigte Vereinbarung wurde in der Folge jedoch seitens der Rechtsträgerin nicht unterzeichnet und kam damit auch nicht zustande.

In der Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid.

Es kann nicht festgestellt werden, ob jedem Bewohner einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche angeboten worden ist.

## II. Beweiswürdigung:

Obige Feststellungen ergeben sich aus den vorliegenden Akten sowohl der belangten Behörde als auch des Landesverwaltungsgerichts Salzburg, sowie dem durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. den darin vom Vertreter der Beschwerdeführerin gemachten Angaben. Diese waren insoweit glaubwürdig und ließen sich mit den Angaben der einvernommenen Zeuginnen CO (Pflegedienstleitung) und CS (Bereichsleitung), welche lediglich im Hinblick auf eine vorgehaltene und im Behördenverfahren geäußerte allfällige Personalknappheit (unerwartete) Krankenstände ins Treffen führten, letztlich in Deckung bringen, weswegen

sie der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten. Von Seiten der Beschwerdeführerin wurde lediglich rücksichtlich des Falls einer Planung des Duschens/Vollbads als "Einzelfallmaßnahme" angegeben, dass diese tatsächlich nach Bedarf und nicht auch zumindest wöchentlich *durchgeführt* wurde. Eine - allenfalls relativierende - Angabe im Hinblick auf das "Anbieten" eines wöchentlichen Vollbads/einer Dusche erfolgte dagegen nicht.

### III Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Pflegegesetzes – PG lauten wie folgt:

#### § 1

Ziel dieses Gesetzes ist, Personen, die Leistungen von Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 in Anspruch nehmen (Kunden), und Personen, die dies in unmittelbarer Zukunft beabsichtigen (Interessenten), zu schützen. Dieser Schutz umfasst insbesondere den Schutz der Menschenwürde und der sozialen, wirtschaftlichen und pflegebezogenen Interessen, die Wahrung der Individualität und einer möglichst weit gehenden Selbstständigkeit der Person und den Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Pflegeverhältnis.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Einrichtungen, in denen volljährigen Personen, die vorübergehend oder dauernd der Pflege bedürfen, Hilfe- und Betreuungsleistungen angeboten werden (Pflegeeinrichtungen):

1. Einrichtungen der Hauskrankenpflege,
2. Einrichtungen der Haushaltshilfe (Weiterführung des Haushalts),
3. Tageszentren,
4. Senioren- und Seniorenpflegeheime.

(2) Die Pflege im Sinn dieses Gesetzes umfasst sowohl die Betreuung als auch die Hilfe für pflegebedürftige Personen. Unter Betreuung sind alle in relativ kurzer Folge notwendigen Dienstleistungen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre. Dazu zählen insbesondere solche Dienstleistungen beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn. Unter Hilfe sind aufschiebbare Dienstleistungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz erforderlich sind.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf sonstige Einrichtungen der Sozialen Dienste gemäß § 22 des Salzburger Sozialhilfegesetzes;
2. auf Einrichtungen, die dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Salzburger Behindertengesetz 1981, dem Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975 oder dem Salzburger Heilvorkommen- und Kurortengesetz 1997 unterliegen;
3. auf Einrichtungen gemäß Abs 1, in denen an nicht mehr als fünf Personen Pflegeleistungen erbracht werden;
4. auf die Pflege in Familien durch Angehörige, die bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind, Lebensgefährten, Wahl- und Pflegekinder und deren Kinder und Enkel;
5. auf die Pflege im Rahmen einer Ordensgemeinschaft.

(4) Durch dieses Gesetz werden bundesrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), das Ärztegesetz 1998, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das MTD-Gesetz, das Hebammengesetz, das Hausbetreuungsgesetz und das Arzneimittelgesetz nicht berührt.

#### § 3

Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben eine angemessene, zielorientierte und planmäßige Pflege sicherzustellen, die an einer möglichst weit gehenden Erhaltung und Wiedererlangung von Fähigkeiten und der Selbstständigkeit des Kunden orientiert ist. Die sachlichen und personellen Ressourcen sind für den Kunden bestmöglich einzusetzen und sein soziales Umfeld so weit wie möglich einzubeziehen. Dazu ist im Rahmen des Pflegeverhältnisses mit anderen Pflegeeinrichtungen, mit den sonstigen Diensten für pflegebedürftige Personen, den niedergelassenen Ärzten und Krankenanstalten, Selbsthilfegruppen und informellen Diensten im Einvernehmen mit dem Kunden zusammenzuarbeiten und sind die Leistungen der Pflegeeinrichtungen aufeinander abzustimmen.

#### § 4

(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben sicherzustellen, dass für jeden ihrer Kunden, der einer Pflege bedarf, eine Dokumentation geführt wird. Darin sind jedenfalls darzustellen:

1. der festgestellte pflegerische Status,
2. die Pflegeplanung, ausgenommen für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren;
3. die erbrachten Pflegeleistungen.

(2) Pflegedokumentationen, die nicht den Kunden übergeben worden sind, sind so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei einem Wechsel in eine andere Pflegeeinrichtung ist die Dokumentation mit Zustimmung des Kunden an diese zu übergeben, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Pflege erforderlich ist.

(3) Verfügungen des Kunden, durch die dieser für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, sind bei der Pflegedokumentation aufzubewahren, um darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht nehmen zu können. Dem behandelnden Arzt ist in diese Verfügungen Einsicht zu gewähren.

#### § 17

(1) Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben sicherzustellen, dass den Bewohnern folgende Leistungen zur Verfügung stehen:

1. Grundleistung: Diese ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit des Bewohners zu erbringen und umfasst die allgemeinen Beratungsdienste, die Wohnraumüberlassung, die angemessene Reinigung der Wohneinheit samt Nasszelle, die Vollverpflegung, die Versorgung der Bettwäsche und der Leibwäsche des Bewohners, kulturelle, gesellige Angebote und Beschäftigungsangebote sowie die Pflege im Krankheitsfall.
2. Pflegeleistung: Diese umfasst die Krankenpflege, die besondere Pflege sowie die Haushaltsführung, insbesondere die Unterstützung der Mobilität und Lagerung, die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe bei der Wohnraum- und der Wäscheversorgung, soweit diese auf Grund der Pflegebedürftigkeit des Bewohners über die Grundleistung hinaus erforderlich sind, die Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Ausscheidungsprozess, Unterstützung bei ärztlich angeordneten und speziellen Maßnahmen, Unterstützung bei der Orientierung und Aktivierung und die Beratung und Unterstützung bei sozialen Problemen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit.

(2) Zusätzliche Leistungen können angeboten werden.

(2a) Die Leistungen sind in einer Weise zu erbringen, dass die Bewohner

1. höflich und respektvoll behandelt werden;
2. in ihren Fähigkeiten, ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gefördert und unterstützt werden;
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt und in der Wahrung ihrer Individualität unterstützt werden;
4. ihren persönlichen Lebensrhythmus nach Möglichkeit fortführen können, insbesondere Essens- und Ruhezeiten vorfinden, die den üblichen Lebensgewohnheiten entsprechen;
5. in einer angemessenen Art und Weise in der Kommunikation unterstützt und gefördert werden.

(3) Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben dafür Sorge zu tragen, dass den Bewohnern therapeutische und persönliche Dienstleistungen externer Leistungserbringer angeboten werden.

(4) Das Entgelt für die Pflichtleistungen gemäß Abs 1 ist zu bemessen:

1. für die Grundleistung nach Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit,
2. für die Pflegeleistung nach Pflegebedarf.

#### § 33

(1) Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Ziel der Aufsicht sind die Gewährleistung der Mindeststandards nach diesem Gesetz und den durch Verordnung gemäß § 22 erlassenen Richtlinien sowie die Beachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die mit den Kunden abzuschließenden Verträge. Die Aufsicht ist zielgerichtet und mit zweckentsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung hat den Träger der Pflegeeinrichtung über den Grund einer Aufsichtsmaßnahme und über deren wesentliche Ergebnisse zu informieren, soweit dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufsicht vereitelt werden würde.

(2) Zur Ausübung der Aufsicht sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten:

1. der Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten samt dem erforderlichen Einblick;
2. die Einsicht in sämtliche Unterlagen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von Relevanz sind (Heimverträge, Pflegedokumentationen, Dienstpläne, Aufzeichnungen über die Medikamentengebarung udgl);
3. die Aufnahme von Beweisen (Bildaufnahmen, Ablichtungen, Ausdrucke udgl).

(3) Werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mängel im Betrieb der Pflegeeinrichtung festgestellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung binnen angemessener Frist nicht zustande oder wird eine solche Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Landesregierung entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen. Bei der Festlegung von Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Kunden zu gefährden.

(4) Die Landesregierung hat den Betrieb einer Pflegeeinrichtung zur Gänze oder teilweise zu untersagen, soweit eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden oder eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Kunden festgestellt worden ist und Aufträge zur Mängelbehebung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin lautet dahingehend, dass gemäß § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz durchgehend sichergestellt gewesen sei, dass jedem Bewohner jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stehen. Insbesondere sei jedem Bewohner – keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt – einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche angeboten worden (vgl. Beschwerdeschrift Seite vier). Im Zuge der Verhandlung wurde dieses Vorbringen im Ergebnis dahingehend ergänzt, dass in Einzelfällen aus bestimmten Gründen (Gesundheitszustand, Ablehnung, ...) eine Unmöglichkeit der Durchführung der Dusche/des Vollbads vorgelegen sei.

Die Bestimmung des § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz, auf welche die gegenständlich angeordneten Maßnahmen ausdrücklich gestützt werden, regelt, dass die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (u.a.) die Unterstützung bei der Körperpflege sicherzustellen haben. Dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist (nur) zu entnehmen, dass die Unterstützung bei der Körperpflege sicherzustellen ist. Eine entsprechende Dokumentation ist in § 4 Salzburger Pflegegesetz geregelt. Unterstützung bei der Körperpflege bedeutet dem Wortlaut nach (nur), dass bei der Körperreinigung bzw. Pflege selbst Hilfeleistung gegeben wird. Ein zeitliches Element ist darin nicht enthalten. Es wird damit also keine Aussage getroffen, wie oft eine Dusche/Bad etc. durchgeführt werden soll.

Mit dem im angefochtenen Bescheid verfügten Auftrag, wonach sicherzustellen sei, dass jedem Bewohner/jeder Bewohnerin jedenfalls Leistungen betreffend die Unterstützung bei der Körperpflege zur Verfügung stehen und insbesondere jedem Bewohner/jeder Bewohnerin – keinen gegenteiligen Bewohnerwunsch vorausgesetzt – einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche anzubieten sei, wird nicht den Mängeln Rechnung getragen, die beim am 15.01.2019 durchgeführten Aufsichtsbesuch festgestellt wurden.

Nach der Bestimmung des § 33 Abs 3 zweiter Satz Salzburger Pflegegesetz hat die Landesregierung zur Beseitigung festgestellter Mängel entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen, wenn entweder eine anzustrebende Vereinbarung zur Mängelbehebung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung binnen angemessener Frist nicht zustande kommt oder wenn eine abgeschlossene derartige Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Fallbezogen bezieht sich der Auftrag der Behörde auf die erste gesetzlich normierte Alternative.

Die Behörde erteilte den gegenständlichen Auftrag, weil sie die Auffassung vertrat, dass die Unterstützung bei der Körperpflege (in bestimmten Fällen) nicht zur Verfügung gestanden sei. Im Rahmen des Aufsichtsbesuches wurde festgestellt, dass keine entsprechende Dokumentation vorgelegen ist. Die Bestimmung des § 17 Abs 1 Z 2 Salzburger Pflegegesetz stellt auf die Unterstützung bei der Körperpflege ab und will die belangte Behörde mit ihrem Auftrag offensichtlich bewirken, dass jedem Bewohner/jeder Bewohnerin einmal wöchentlich ein Vollbad/eine Dusche angeboten wird. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die dazu einvernommenen Leiterinnen des Seniorenheims glaubhaft angegeben, dass es sich vorliegend in erster Linie um Dokumentationsmängel handle. Wenn eine Durchführung nicht dokumentiert sei, sei zwar die Dusche bzw das Vollbad nicht erbracht worden, dies sei aber auf die Ablehnung durch den Bewohner zurückzuführen. In diesem Fall werde jedoch eine Ganzkörperwaschung durchgeführt. Zudem gebe es Fälle, wonach ein Duschen zu bestimmten Zeitpunkten nicht möglich gewesen sei, da es sich zum Beispiel um multimorbide Personen gehandelt habe.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass keine Waschung/Dusche erfolgt sei bzw zur Verfügung gestanden ist. Vielmehr sind offensichtlich Dokumentationsmängel vorgelegen. Dass diese Mängel nicht vergleichbar sind, ist offensichtlich.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben, da er nicht auf die Beseitigung der im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellten Mängel (Dokumentationspflicht) abstellt.

Ergänzend wird folgendes festgehalten:

Die belangte Behörde wollte mit ihrem Auftrag offensichtlich eine Regelung dahingehend treffen, dass eine Unterstützung bei der regelmäßigen Körperpflege (in der Form des Anbietens der Durchführung einer wöchentlichen Dusche bzw. eines wöchentlichen Vollbades) erfolgt. Aus der mangelhaften Dokumentation hat sie - unrichtigerweise - den Schluss gezogen, dass dies nicht erfolgt ist. Zielführend wäre in diesem Fall eine Dokumentation der Unterstützung bei der regelmäßigen Körperpflege. Dies gegebenenfalls auch unter Anführung der Gründe, warum ein entsprechendes Angebot nicht genutzt bzw. verweigert wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass neben Vollbad und Dusche auch andere Möglichkeiten der Körperpflege wie zum Beispiel Ganzkörperwäsche angeboten werden können.

Dies kann mit der Formulierung „ist anzubieten“ jedoch nicht gewährleistet werden. Da dem Auftrag somit die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erforderliche hinreichende Konkretisierung fehlt, die jeder verwaltungspolitische Auftrag aufweisen muss (vergleiche zB VwGH 22.11.2018, Ra 2018/07/0451) wäre der angefochtene Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:



Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.